

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Bundesflagge als Aufnäher in Thüringer Schule nicht erwünscht

Nach Berichten von Eltern im Landkreis Weimarer Land sollte die Schülerin einer Schule eine Bundesflagge auf der Kleidung während des Schulbesuchs abkleben. Aufnäher, welche die Flagge Deutschlands mit den drei Farben Schwarz, Rot und Gold darstellen, seien in der betreffenden Regelschule nicht erwünscht. Hinweise auf einen strafrechtlich relevanten Fall liegen nicht vor.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/4567** vom 13. März 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 25. April 2023 beantwortet:

1. Welche einzelnen Regelungen welcher Art und welchen Inhalts hat die Landesregierung mit Wirkung im Landkreis Weimarer Land erlassen oder wurden in Eigenverantwortung auf Ebene des Landkreises erlassen, die das Tragen eines Aufnehmers mit der Bundesflagge in Schulen einschränken?

Antwort:

Es wurden keine solchen Regelungen erlassen.

Die einschlägige Regelung in § 56 Abs. 3 Satz 3 bis 5 Thüringer Schulgesetz lautet: "Schüler dürfen Abzeichen, Anstecknadeln, Plaketten, Aufkleber und Zeichen tragen, wenn dadurch nicht der Schulfriede, der geordnete Schulbetrieb, die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, das Recht der persönlichen Ehre und die Erziehung zur Toleranz gefährdet werden. Im Zweifelsfall entscheidet hierüber der Schulleiter. Der Betroffene kann die Behandlung in der Schulkonferenz verlangen."

Insofern ist der Schulleiter in der Frage des Tragens von Aufnehmern oder anderen Zeichen in Zweifelsfällen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens entscheidungsbefugt. Auf Ebene des Landkreises können diesbezüglich keine Vorschriften erlassen werden.

2. Falls es keine derartigen Regelungen gibt, wie ist eine solche Vorgabe rechtlich zu bewerten, wenn eine Schule diese im Bereich des Schulgeländes eigenverantwortlich ausgibt und strafrechtlich relevante Zusammenhänge auszuschließen sind?

Antwort:

Da es sich um eine hypothetische Frage handelt, kann sie nicht abschließend beantwortet werden. Nach der Regelung des Thüringer Schulgesetzes kommt es auf den Einzelfall an. Dabei wäre zu beurteilen, ob im konkreten Fall eine Gefährdung des Schulfriedens, des geordneten Schulbetriebs, der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags, des Rechts der persönlichen Ehre und der Erziehung zur Tole-

ranz vorliegt. Beim Tragen der Bundesflagge auf der Kleidung ist eine solche Gefährdung in der Regel nicht zu erwarten.

Holter
Minister